

UPDATE ÖPNV-RECHT

KÜNDIGUNG DER VERKEHRSVERBUNDVERTRÄGE WEGEN TREUWIDRIGEN VERHALTENS

LG Köln, Beschluss vom 25.06.2021, 90 O 47/21

Das antragstellende Verkehrsunternehmen (VU) war Mitglied eines Verkehrsverbundes und Vertragspartner des Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages (EAV) des Verbundes. Im Rahmen des Einnahmenaufteilungsverfahrens kam es zu Unstimmigkeiten, die zum Gegenstand fortlaufender gerichtlicher Verfahren wurden. Gerichtliche Entscheidungen erkannte das VU nicht an und stimmte in der Gesellschaftsversammlung bspw. gegen die Anerkennung der Jahresabrechnung. Im August 2020 erwog der Verbund den Kooperationsvertrag zu kündigen, beschloss aber zunächst den Versuch einer außegerichtlichen Einigung zu unternehmen. Nachdem die Antragstellerin gegen den ausgehandelten Einigungsvertrag stimmte, mahnte der Verbund die Kündigung zunächst an, bevor er schließlich den Kooperationsvertrag sowie den EAV mit Wirkung zum 30.06.2021 kündigte. Das VU beehrte daraufhin vor dem LG Köln eine einstweilige Verfügung, um die Wirkungen der Kündigungen sowohl des EAV als auch des Kooperationsvertrages zu suspendieren. Das LG Köln wies die Anträge auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurück.

Der Kündigung des Kooperationsvertrages stünden keine formalen Fehler entgegen und die Kündigung sei auch im Übrigen zulässig. Laut Kooperationsvertrag sei eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn das VU die im EAV festgelegten Regelungen nicht mehr beachte oder sie aufgekündigt habe. Dies sei auch der Fall, wenn gerichtliche Entscheidungen mit offensichtlich unbegründeten Argumenten – wie vorliegend – negiert würden. Zudem verstoße das Abstimmungsverhalten des VU gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht.

Bedeutung für die Praxis

Durch das Verfahren vor dem LG Köln beschäftigte sich erstmals ein Gericht mit der Frage des Ausschlusses eines VU aus einem Verkehrsverbund wegen treuwidrigen Verhaltens. Die Entscheidung dürfte weitreichende Konsequenzen für die gesamte Branche nach sich ziehen, indem das Gericht Treuepflichten im Verbund anerkennt und eine darauf gestützte Kündigung der Verbundverträge bestätigt hat. Die mit dem Ausschluss aus dem Verbund zusammenhängenden genehmigungsrechtlichen Auswirkungen waren Gegenstand von Parallelverfahren vor dem VG Köln ([Beschl. v. 18.06.2021 – 18 L 1003/21](#) und [Beschl. v. 30.06.2021 – 18 L 1107/21](#)).